

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. September 2020  
BESCHLUSS NR. 2020-199  
SEITE 1 von 2

Baugenossenschaft Opfikon BGO

0.8.4

Der Vorstand der BGO erörterte in den vergangenen Monaten Änderungen seiner Organisation.

Der Vorstand der BGO lagerte die operativen Tätigkeiten (Mieteradministration, Sekretariat, Buchführung etc.) per 1. September 2020 an eine Liegenschaftsverwaltung aus. Damit verschiebt sich die Tätigkeit des Vorstandes in den strategischen Bereich und dürfte spürbar weniger zeitintensiv ausfallen.

Angesichts der tieferen Aufgabenfülle im Alltagsgeschäft sprach sich der Vorstand der BGO für eine Reduktion der Vorstands-Mitgliederzahl aus. Neu soll der Art. 30 der BGO-Statuten wie folgt lauten:

### **Vorstand**

#### *Art. 30 Wahl und Wählbarkeit*

*<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern (inklusive städtischer Abordnung). Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann eine/n Protokollführer/in ernennen, der/die nicht dem Vorstand anzugehören braucht.*

*<sup>2</sup> Die Stadt Opfikon als Baurechtsgeberin hat das Recht, eine Vertretung in den Vorstand abzuordnen.*

*<sup>3</sup> Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt verpflichtet sind Personen, die in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen.*

*<sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.*

Anlässlich der Generalversammlung vom 28. August 2020 stimmten die Genossenschafter/innen für eine Reduktion des Vorstandes auf vier bis sechs Mitglieder (inklusive Vertretung Stadt Opfikon).

Statutenänderung sind gemäss Art. 39 der BGO-Statuten vorgängig dem Stadtrat zur Stellungnahme zu unterbreiten:

### **Art. 39 Zustimmung der Stadt Opfikon**

*Diese Statuten und ihre Änderungen sind dem Stadtrat Opfikon vor ihrer Beschlussfassung zur Stellungnahme/nach ihrer Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.*

Der Stadtrat erachtet die Interessen der Stadt Opfikon als Baurechtsgeberin auch mit der reduzierten Vorstandszahl und der beabsichtigten Organisationsänderung als gewahrt. Er genehmigt deshalb die revidierten Statuten gemäss der Generalversammlung vom 28. August 2020.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. September 2020  
BESCHLUSS NR. 2020-199  
SEITE 2 von 2

### BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Revision der Statuten der Baugenossenschaft Opfikon gemäss dem Beschluss der Generalversammlung vom 28. August 2020 wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Baugenossenschaft Opfikon, c/o Stadtverwaltung Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg

### NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:  
17.09.2020